

# **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Beseitigung von Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen (Fäkalschlammabfuhrgebührensatzung)**

## **Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Allgemeines
§ 2	Grundsatz
§ 3	Gebührenmaßstab und Gebührensatz
§ 4	Gebührenpflichtige
§ 5	Entstehung der Gebührenpflicht
§ 6	Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
§ 7	Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht
§ 8	Ordnungswidrigkeiten
§ 9	Inkrafttreten

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeinde Hanstedt betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung – dezentral – vom 5.12.2000, in der jeweils geltenden Fassung, zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers
1. eine rechtlich selbständige Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung mit abflusslosen Sammelgruben,
  2. eine rechtlich selbständige Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung zur Abfuhr von Schmutzwasser, Klär- und Fäkalschlamm aus häuslichen u. gewerblichen Kleinkläranlagen sowie sonstige Anlagen
- als jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen.

## **§ 2 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird eine Benutzungsgebühr für Grundstücke erhoben, die an die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Benutzungsgebühr ist so zu bemessen, dass sie die Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG deckt.

**§ 3**  
**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- |  |          |
|--|----------|
| <b>1. Bei der Bedarfsabfuhr</b>  |          |
| für einen m <sup>3</sup> entnommenen Abwassers   | 93,77 €  |
| <b>2. Bei Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben</b>  |          |
| für einen m <sup>3</sup> entnommenen Abwassers   | 89,78 €  |
| <b>3. Bei erforderlicher Schlauchlänge über 50 m</b>   |          |
| Ist bei der Abfuhr einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage eine Schlauchlänge von über 50 m erforderlich, wird für jede weitere angefangene Schlauchlänge von 5 m ein Zuschlag erhoben.   | 20,00 €  |
| <b>4. Notdienst – Wochenend-, Feiertags- u. Abendzuschlag</b>  |          |
| Veranlasst der Gebührenpflichtige die Abfuhr einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage an einem Wochenende (Samstag u. Sonntag), an einem gesetzlichen Feiertag oder in den Abendstunden (nach 18.00 Uhr), so wird für die Abfuhr ein Zuschlag erhoben. | 150,00 € |

**§ 4**  
**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der/die Erbbauberechtigte des Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem die Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilungen hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

**§ 5**  
**Entstehung der Gebührenpflicht und der Gebährenschild**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage (Kleinkläranlage, abflusslose Sammelgrube) oder einer kleinen Kläranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage im Sinne von Absatz 1 außer Betrieb genommen wird und die Endabfuhr durchgeführt worden ist. Die Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Samtgemeinde Hanstedt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebährenschild entsteht mit der Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage im Sinne von Absatz 1.

## § 6

### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 7

### Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 Abs.1 dieser Satzung erforderliche Auskünfte oder gem. § 7 Abs. 2 dieser Satzung den Zugang verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

#### **Hinweis:**

#### **Datum der Satzung / Verordnung / Richtlinie:**

Ursprungsfassung:	05.12.2000
1. Änderung	21.03.2002
2. Änderung	27.11.2002
3. Änderung	27.11.2003
4. Änderung	29.03.2004
5. Änderung	09.12.2004
6. Änderung	21.12.2005
7. Änderung	18.01.2007
8. Änderung	20.12.2007
9. Änderung	11.12.2008
10. Änderung	17.12.2009
11. Änderung	14.12.2010
12. Änderung	27.10.2011
13. Änderung	27.12.2012
14. Änderung	12.12.2014
15. Änderung	03.12.2015
16. Änderung	15.12.2016
17. Änderung	15.12.2017
18. Änderung	20.12.2019
19. Änderung	11.12.2020